

## ALLGEMEINE LEITLINIEN DES VERWALTUNGSRATS ZU ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EG) NR. 2100/94 DES RATES VOM 27. JULI 1994 ÜBER DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ BETREFFEND ANFORDERUNGEN AN NEUHEIT

DER VERWALTUNGSRAT DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTS —

gestützt auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Interpretation des Begriffs „Verkauf“, auf den in Artikel 10 der Grundverordnung Bezug genommen wird,

im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung, durch den der Verwaltungsrat ermächtigt wird, zu Angelegenheiten, für die das Sortenamtsamt zuständig ist – wie in Bezug auf die Formalprüfung und die sachliche Prüfung von Anträgen auf gemeinschaftlichen Sortenschutz – allgemeine Leitlinien aufzustellen —

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

1. Nach Eingang eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz führt das Sortenamtsamt gemäß Artikel 53 und 54 der Grundverordnung eine Formalprüfung und eine sachliche Prüfung durch, um u. a. zu prüfen, ob die Sorte, für die Sortenschutz beantragt wurde, neu im Sinne des Artikels 10 ist.
2. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe j der Durchführungsverordnung im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt prüft das Sortenamtsamt, ob der Antragsteller unter Punkt 9 des Antragsformulars Angaben zu Datum und Land/Ländern einer ersten Abgabe gemacht hat. Im Rahmen der sachlichen Prüfung von Anträgen auf gemeinschaftlichen Sortenschutz, bei der festzustellen ist, ob die Sorte neu ist, führt das gemeinschaftliche Sortenamtsamt aus eigener Initiative keine Beurteilung der Richtigkeit des vom Antragsteller angegebenen Datums und Landes einer etwaigen ersten Abgabe durch, außer, wenn die Richtigkeit der Angaben zweifelhaft erscheint. In solchen Fällen kann das Sortenamtsamt gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Durchführungsverordnung alle erforderlichen Informationen und Unterlagen anfordern.
3. Ungeachtet des Vorstehenden muss der Antragsteller, wenn er beim Sortenamtsamt die Änderung des im Antrag genannten Datums der ersten Abgabe der Sorte beantragt, für die Sortenschutz beantragt wurde, dem Sortenamtsamt überzeugende Nachweise zur Stützung des Antrags vorlegen; die Beweislast liegt beim Antragsteller.
4. Bei Beurteilung des Datums der ersten Abgabe der Sorte, für die Sortenschutz beantragt

wurde, bzw. der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise zur Stützung des Antrags auf Änderung dieses Datums prüft das Sortenamt, zu welchem Datum die tatsächliche Abgabe durch Lieferung der Sortenbestandteile bzw. des Ernteguts zum Zweck der kommerziellen Nutzung stattgefunden hat.

5. Grundsätzlich bestimmt das Datum der tatsächlichen Lieferung der Sortenbestandteile bzw. des Ernteguts das Datum der ersten Nutzung zum Zweck der kommerziellen Nutzung der Sorte nach Artikel 10 der Grundverordnung. Beantragt der Antragsteller jedoch ein anderes Datum, werden alle dem Sortenamt vorliegenden Nachweise, wie Verträge, die zum Zweck der Übertragung der Inhaberschaft am betreffenden Pflanzenmaterial geschlossen wurden, berücksichtigt.



**Andrew Mitchell**

Vorsitzender des Verwaltungsrats des gemeinschaftlichen Sortenamts

Dienstag, 4. Oktober 2016